KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten René Domke und Barbara Becker-Hornickel, Fraktion der FDP

Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder und Sperrdatei – die Einbindung Mecklenburg-Vorpommerns in die Arbeitsprozesse

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Rahmen des neuen Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) 2021 haben sich die Bundesländer auf eine "gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder" geeinigt, welche in Sachsen-Anhalt angesiedelt wird. Der Entwurf eines Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 auf Drucksache 8/757, zielt darauf ab, die Zuständigkeit für die Führung des anbieter- und spielformübergreifenden Sperrsystems dauerhaft auf das Land Hessen zu übertragen. Durch den beschriebenen Sachverhalt ergeben sich nun einige Fragen.

- Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche zu dem in der Einleitung angesprochenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder?
 - a) Welche Änderungen ergeben sich in der Planung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder durch den in Drucksache 8/757 dargelegten Sachverhalt konkret (bitte aufschlüsseln nach Personalplanung, finanzieller und organisatorischer Planung)?
 - b) Welchen Einfluss haben die mit Drucksache 8/757 einhergehenden Veränderungen auf die Entwicklung beziehungsweise Ausgestaltung der neuen länderübergreifenden Sperrdatei (bitte hinsichtlich der zeitlichen, organisatorischen und finanziellen Planung ausführen)?

Die Frage 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Durch den Verbleib der Zuständigkeit bei dem Land Hessen werden Aufwendungen für den Aufbau der technischen und personellen Infrastruktur und Organisationsstruktur bei der Gemeinsamen Glückspielbehörde der Länder (GGL) eingespart beziehungsweise nicht mehr in der Wirtschaftsplanung veranschlagt.

So hatte die GGL ab November 2022 ursprünglich die Besetzung von vier Vollzeitstellen (ein Vollzeitäquivalent mit der Wertigkeit A13 Laufbahngruppe 2 2. Einstiegsamt Bundesbesoldungsordnung, drei Vollzeitäquivalente mit der Wertigkeit A 10 Bundesbesoldungsordnung) im Zusammenhang mit der Führung der Sperrdatei vorgesehen, die im Falle des Inkrafttretens des Änderungsstaatsvertrags (siehe Drucksache 8/757) obsolet wären und nach derzeitigem Stand auch nicht mehr besetzt werden. Damit werden Personalausgaben in Höhe von etwa 315 300 Euro pro Jahr nicht zum Ansatz gebracht.

Zu b)

Aus dem mit dem Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz 2021 – GlüÄndStVG 2021 M-V) Änderungsstaatsvertrag (siehe Drucksache 8/757) angestrebten Zuständigkeitsverbleib für die Führung der zentralen Sperrdatei beim Land Hessen ergeben sich keine Veränderungen auf die Entwicklung oder Ausgestaltung der zentralen Sperrdatei. Beabsichtigt wird aus Gründen des Spielerschutzes und der Verwaltungsökonomie lediglich die organisatorisch und strukturell nahtlose Fortführung des Sperrsystems. Gleichzeitig sollen notwendige rechtliche Anpassungen vorgenommen werden, die der Wahrung der im GlüStV 2021 verankerten Informations- und Aufsichtsrechte der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden dienen.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auf Drucksache 8/757. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

- 2. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über die allgemeine Umsetzung der länderübergreifenden Sperrdatei?
 - a) Wie weit ist der Anschluss der einzelnen Bundesländer (insbesondere Mecklenburg-Vorpommern) an diese Sperrdatei vorangeschritten?
 - b) Wann ist mit einer Vollendung der Einrichtung der Sperrdatei zu rechnen?
 - c) Wie wird aktuell der Spielerschutz in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Bereich des Online-Glücksspiels, sichergestellt, solange die länderübergreifende Sperrdatei noch nicht zur Verfügung steht?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Spielersperrsystem steht zur Verfügung. Es basiert auf dem bereits durch den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2011 geschaffenen Sperrsystem und wurde durch den GlüStV 2021 zu einem umfassenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem weiterentwickelt. Dies führt insbesondere dazu, dass nunmehr auch Spielhallen sowie Gaststätten und Wettannahmestellen von Buchmachern, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, den Vorschriften zum Spielersperrsystem unterfallen.

Nach Auskunft des für die Führung der Sperrdatei zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt sind im Sperrsystem derzeit circa 6 400 Veranstalter von Glücksspielen angemeldet, davon sind 5 620 seit dem 1. Juli 2021 neu hinzugekommen. Bundesweit seien derzeit circa 30 000 Betriebsstätten angeschlossen, davon etwa 280 in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Aufsichtsbehörden sind angehalten, die Einhaltung der Anschlusspflicht an das Sperrsystem und dessen Nutzung durch die entsprechenden Glücksspielveranstalter und Glückspielvermittler zu prüfen und Verstöße gegebenenfalls zu ahnden.

- 3. Sofern bereits geschehen, welche Regelungen und/oder Vorschriften haben die Länder der Gemeinsamen Glücksspielbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit auferlegt?
 - a) Muss die Behörde in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Tätigkeit abgeben?
 - b) Wenn ja, mit welchem Inhalt und in welchen zeitlichen Abständen?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Neben den Regelungen in § 27a bis o GlüStV 2021 haben die Länder gemäß § 27c Absatz 6 GlüStV 2021 ein Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Finanzierungsabkommen) geschlossen.

Darüber hinaus sind Befugnisse und Obliegenheiten der GGL und ihrer Organe (Vorstand und Verwaltungsrat) sowie interne Verfahrensvorschriften in der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) geregelt. Überdies nehmen die Länder im Rahmen der Regelungen nach § 27h GlüStV 2021 über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Tätigkeit der GGL. In den Verwaltungsrat der GGL entsendet nach § 27h Absatz 1 GlüStV 2021 jedes Trägerland eine Amtschefin oder einen Amtschef beziehungsweise eine Staatssekretärin oder einen Staatssekretär des für die oberste Glücksspielaufsicht des jeweiligen Trägerlandes zuständigen Ministeriums. Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der GGL und in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien oder Weisungen im Einzelfall beschließen.

Darüber hinaus überwacht der Verwaltungsrat den Vorstand. Der Vorstand ist gegenüber dem Verwaltungsrat auskunfts- und informationspflichtig. Die Auskunfts- und Informationspflicht besteht auch auf Anforderung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann unter anderem beschließen, anlassbezogen oder regelmäßig zu bestimmten Themen vom Vorstand der GGL unterrichtet zu werden.

Regelmäßige Informations- beziehungsweise Berichtspflichten bestehen derzeit bezüglich der Wirtschaftsführung der Anstalt nach dem GGL-Finanzierungsabkommen. Zudem hat nach der GGL-Satzung der Vorstand in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.

- 4. Welche Kenntnisse haben die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über die Koordination und Organisation des Spielerschutzes im Rahmen der Arbeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder neben der Einrichtung der Sperrdatei?
 - a) Gibt es weitere Regelungen neben der Sperrdatei, die im Zusammenhang mit der neuen Glücksspielbehörde der Länder vereinbart wurden, um den Spielerschutz möglichst effektiv und umfassend zu gestalten?
 - b) Wenn ja, welche (bitte die vereinbarten Regelungen auflisten nach Art, zeitlicher Abfolge beziehungsweise Häufigkeit und nach Mitwirkungsverpflichtungen der einzelnen Bundesländer)?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht wie bereits der vorherige Glücksspielstaatsvertrag den Jugend- und Spielerschutz als eines von fünf gleichrangigen Zielen der Glücksspielregulierung vor und enthält neben dem spielformübergreifenden Sperrsystem diverse weitere Vorgaben und Instrumente, um diesen zu gewährleisten.

So ging insbesondere die durch den GlüStV 2021 erfolgte Liberalisierung des Online-Glücksspiels mit der Schaffung strenger Erlaubnisvoraussetzungen einher, welche dem Schutz der Spielerinnen und Spieler dienen (siehe §§ 6a bis 6j GlüStV 2021).

Unter anderem gilt eine anbieterbezogene Registrierungspflicht bei Glücksspielen im Internet (§ 6a GlüStV 2021) und ein von der Spielerin oder dem Spieler selbst zu setzendes Einzahlungslimit für Glücksspiele im Internet von grundsätzlich höchstens 1 000 Euro, welches anbieterübergreifend Anwendung findet (§ 6c GlüStV 2021). Zur Überprüfung der Einhaltung des anbieterübergreifenden Limits werden die Einzahlungen von Spielerinnen und Spielern an Anbieter bis zum Ende des jeweils laufenden Kalendermonats in einer zentralen behördlichen Datei ("Limitdatei") erfasst (§ 6c GlüStV 2021).

Zur Verhinderung gleichzeitigen Glücksspiels bei mehreren Anbietern und der dadurch möglichen Umgehung von Regulierungsvorgaben können Spielerinnen und Spieler nur aktiv spielen, wenn der Anbieter die Spielerin oder den Spieler zuvor in einer weiteren zentralen behördlichen Datei ("Aktivitätsdatei") aktiv geschaltet hat (§ 6h GlüStV 2021). Zur selben Zeit kann eine Spielerin oder ein Spieler nur bei einem Anbieter aktiv geschaltet sein.

Daneben besteht ein Auswertesystem gemäß § 6i Absatz 2 GlüStV 2021, das die für die Durchführung der Glücksspielaufsicht von den Glücksspielanbietern selbst erfassten Daten auswertet. Es dient der zuständigen Glücksspielbehörde als Werkzeug zur Überwachung der Aktivitäten von Glücksspielanbietern. Diese informationstechnischen Systeme zum Spielerschutz werden für die Übergangszeit nach § 27p GlüStV 2021 vom Land Sachsen-Anhalt (zuständige Behörde: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) und ab dem 1. Januar 2023 von der GGL geführt.

Zudem sieht der GlüStV 2021 verbesserte Rechtsgrundlagen einschließlich der bei der GGL angesiedelten zentralen Zuständigkeit für das Vorgehen gegen unerlaubtes Glücksspiel im Internet beziehungsweise gegen unerlaubte Glücksspiele, die in mehr als einem Land angeboten werden, vor (§§ 9, 9a GlüStV 2021). So sieht beispielsweise § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GlüStV 2021 die Möglichkeit vor, Internetseiten mit unerlaubten Glücksspielangeboten zu sperren. Übergangsweise waren Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung illegalen Glücksspiels im Internet und der entsprechenden Werbung hierfür sowie dem Vorgehen gegen unerlaubte Glücksspiele, die in mehr als einem Land angeboten werden, bis zum 30. Juni 2022 beim Land Sachsen-Anhalt beziehungsweise beim Land Niedersachsen angesiedelt. Seit dem 1. Juli 2022 nimmt die GGL diese Aufgaben wahr.

Nach Kenntnis der Landesregierung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels und den Spielerschutzdateien bei der GGL in einer Abteilung gebündelt.

5. Welche Kooperationen, Absprachen oder sonstigen Verabredungen gab es zwischen den Ländern vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 über die Koordination und Organisation des Spielerschutzes in Deutschland, um untereinander Erfahrungen oder Erkenntnisse auszutauschen? Falls wie in Frage 5 beschriebene Verabredungen existierten, wie wird

Falls wie in Frage 5 beschriebene Verabredungen existierten, wie wird damit nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 verfahren?

Die Einhaltung auch der spielerschützenden Vorschriften ist Voraussetzung für die Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse und wesentlicher Aspekt im Rahmen der Glücksspielaufsicht.

Die Länder arbeiten bei der Glücksspielaufsicht zusammen (§ 9 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 GlüStV 2021). Dies galt auch bereits vor Inkrafttreten des GlüStV 2021 (siehe § 9 Absatz 3 GlüStV).

Die Zusammenarbeit manifestiert sich dabei vor allem in gegenseitigen Abstimmungen sowie dauerhaften oder ad hoc Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen. In der Übergangszeit bis zur vollständigen Aufgabenübernahme durch die GGL am 1. Januar 2023 besteht überdies das Glücksspielkollegium der Länder zur Erfüllung der ländereinheitlich wahrgenommenen Aufgaben und zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden fort (siehe § 27p Absatz 6 GlüStV 2021 sowie die Vorgängerregelung in § 9a Absatz 5 GlüStV). Nach dem vollständigen Übergang der ländereinheitlich wahrgenommenen Aufgaben auf die GGL wird der Ländereinfluss über den Verwaltungsrat (§ 27h GlüStV 2021) sichergestellt (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 3). Gemäß § 27e Absatz 4 GlüStV 2021 unterstützt die GGL die Länder bei der Zusammenarbeit ihrer Glücksspielaufsichtsbehörden.

- 6. Seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 veröffentlicht die zuständige Behörde im Internet eine gemeinsame amtliche Liste (sogenannte White-List), in der die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen aufgeführt werden, die über eine Erlaubnis oder Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 verfügen. Welchen Verpflichtungen müssen diese Konzessionsnehmer nach dem Glücksspielstaatsvertrag nachkommen [bitte auflisten nach der konkreten Verpflichtung, dem zeitlichen Rhythmus der Verpflichtung und der Form (zum Beispiel Bericht)]?
 - a) Wie viele beziehungsweise welche der Inhaber von besagten Konzessionen (siehe White-List) sind ihren auferlegten Verpflichtungen tatsächlich nachgekommen (bitte auflisten nach Menge und konkretem Sachverhalt der Nichterfüllung von Verpflichtungen)?
 - b) Wie viele und welche der Inhaber von besagten Konzessionen (siehe White-List) sind insbesondere ihren Dokumentationspflichten im Rahmen von Maßnahmen zur Erkennung von Spielsucht nachgekommen (bitte auflisten nach Menge und konkretem Sachverhalt der Nichterfüllung dieser Dokumentationspflichten)?

Die in der von der zuständigen Behörde veröffentlichten White-List aufgeführten Inhaber glücksspielrechtlicher Erlaubnisse nach dem GlüStV 2021 müssen sowohl die allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts als auch die jeweils für sie geltenden spielformspezifischen Vorschriften insbesondere des Dritten bis Fünften sowie Achten Abschnitts des GlüStV 2021 einhalten. Auf die Berichtspflichten nach § 4 Absatz 6 GlüStV 2021, § 4d Absatz 3 GlüStV 2021 und § 6 Absatz 2 Nummer 10 GlüStV 2021 wird beispielhaft hingewiesen. Schließlich sind von den Erlaubnisnehmern die jeweiligen konkreten Bestimmungen ihrer Erlaubnis einzuhalten, beispielsweise die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 GlüStV 2021 zu beachtenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Werbung für öffentliches Glücksspiel.

Zu a) und b)

Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Fragen können nur hinsichtlich der in die aufsichtliche Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern fallenden Anbieter auf der gemeinsamen amtlichen Liste beantwortet werden.

Eine aufsichtliche Zuständigkeit durch das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht hinsichtlich der in der White-List genannten Anbieter nur hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, dem Gewinnsparverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken Norddeutschland e. V., der Lotteriegesellschaft der Ostdeutschen Sparkassen mbH, dem VR-Gewinnspargemeinschaft e. V. sowie dem VR-Gewinnsparverein Bayern e. V. Für die anderen in der amtlichen Liste genannten Erlaubnisnehmer liegt die Glücksspielaufsicht nicht im Land, sondern wird in der Regel ländereinheitlich durch verschiedene zuständige Länder zentral wahrgenommen (siehe § 27p GlüStV), bevor die GGL zum 1. Januar 2023 diese Zuständigkeiten übernimmt.

Für die genannten Anbieter sind bestehende Verstöße gegen Verpflichtungen nach dem GlüStV 2021 nicht bekannt.

- 7. Beabsichtigt die Landesregierung, Informationen zur allgemeinen Glücksspielsituation in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Internetpräsenz der Landesregierung oder des ihr nachgeordneten Bereiches, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen, welche ein Glücksspielanbieter erfüllen muss, und ebenfalls im Hinblick auf die gesetzlichen Regeln zum Spielerschutz, zu veröffentlichen?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn ja, wo?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 einschließlich des Zustimmungsgesetzes sowie das Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz M-V und die dazu ergangenen Verordnungen sind für jedermann im Landesrechts-Informationssystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/search abrufbar.

Inhalte mit speziell glücksspielrechtlich relevantem Bezug veröffentlicht das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zudem regelmäßig unter https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/weitere-Themen/Glucksspielwesen/.

Darüber hinaus haben die Länder mit zentralen oder länderübergreifenden Zuständigkeiten im Glücksspielrecht sowie die GGL jeweils in ihren eigenen Internetauftritten Informationen bezüglich den in ihrer Zuständigkeit liegenden Verfahren veröffentlicht.

8. Wie konkret werden in Mecklenburg-Vorpommern aktuell Prüfungen zur Umsetzung der Regelungen zum Spielerschutz durchgeführt, um sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen in denen legal Glücksspiel angeboten wird, die entsprechenden Vorschriften (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Sperrdatei) eingehalten werden (bitte hier eine tatsächliche Beschreibung des entsprechenden Vorgehens der zuständigen Behörden mit Angaben zu einer zeitlichen Einordnung zur Häufigkeit und Organisation solcher Kontrollen/Prüfungen anfügen)?

Für das terrestrische Glücksspiel in Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich hinsichtlich der Wahrnehmung der Glücksspielaufsicht nach § 9 GlüStV 2021 gestaffelte Zuständigkeiten aus § 18 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes M-V (GlüStVAG M-V).

Für die Lotto-Annahmestellen im Land, auch soweit sie im Nebengeschäft bis spätestens 30. Juni 2024 Oddset-Sportwetten vermitteln, übt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Erlaubnisbehörde auch die Glücksspielaufsicht aus. Gleiches gilt für den Internetvertrieb der Lotterien des Sondervermögens "Staatslotterien Lotto und Toto".

Bereits im Erlaubnisverfahren wird die Einhaltung der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages 2021 einschließlich der Vorgaben zum Spielerschutz durch Abforderung entsprechender schriftlicher Nachweise geprüft.

Darüber hinaus obliegt dem Sondervermögen "Staatslotterien Lotto und Toto" beziehungsweise dessen Durchführerin, der Verwaltungsgesellschaft LOTTO und TOTO in Mecklenburg-Vorpommern mbH,

- das Kommunikationskonzept unter Beachtung der in der Erlaubnis geregelten Vorgaben zur Werbung regelmäßig fortzuschreiben und alle zwei Jahre oder anlassbezogen bei Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen,
- jährlich zur Umsetzung der Vorgaben zur Werbung für den Zeitraum der vorausgegangenen zwölf Monate gegenüber der Erlaubnisbehörde Bericht zu erstatten,
- jährlich zu sämtlichen Bonusaktionen und Rabattsystemen einen Bericht vorzulegen, auf dessen Grundlage die Wirksamkeit und Notwendigkeit dieser Maßnahmen zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Satz 1 GlüStV 2021 beurteilt werden kann,
- das Sozialkonzept anhand aktueller suchtfachlicher Erkenntnisse regelmäßig fortzuschreiben und über die Umsetzung des Sozialkonzeptes, insbesondere über den Erfolg der zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen, sowie über die Auswirkung der Veranstaltung der Lotterien auf die Entstehung von Glücksspielsucht alle zwei Jahre gegenüber der Erlaubnisbehörde Bericht zu erstatten,
- die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften durch unangemeldete Testkäufe (gegebenenfalls über Dritte) sicherzustellen, wobei jede Annahmestelle pro Jahr zumindest einer Kontrolle zu unterziehen ist, und der Erlaubnisbehörde jeweils bis zum Ende des nachfolgenden Monats für das abgelaufene Quartal über die Ergebnisse zu berichten sowie
- den Kanalisierungseffekt bestimmter Lotterien laufend zu evaluieren und darüber einmal pro Jahr der Erlaubnisbehörde zu berichten.

Auf der Grundlage dieses Berichtswesens erfolgt die ständige Prüfung der Einhaltung der Spielerschutzbestimmungen. Sofern Verstöße oder Versäumnisse festgestellt werden würden, würden weitere aufsichtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Motive von Losserien werden zudem vor deren Verkaufsstart von der Erlaubnisbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen des GlüStV 2021 geprüft und freigegeben.

Die Aufsicht über die Spielbanken im Land durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung umfasst die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben einschließlich des Spielerschutzes. Diese werden auf der Grundlage der nach der geltenden Spielbankerlaubnis (AmtsBl. M-V 2016, 1086 ff.) unter B.III. vorzulegenden Nachweis und Berichte geprüft. Bei Bedarf werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, an denen ein bis zwei Mitarbeiter des Ministeriums teilnehmen.

Für die Aufsicht über Lotterien mit geringem Gefährdungspotenzial gemäß des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (sogenannte Kleine Lotterien) sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, soweit diese sich nicht über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken. Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig, soweit sich die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie über das Gebiet einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstreckt.

Für die Veranstaltung Kleiner Lotterien wurde durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung eine Allgemeine Erlaubnis (AmtsBl. M-V 2022 Seite 303) erteilt. Überschreitet die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 25 000 Euro, besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde. Einige Behörden sehen auch unterhalb dieses Wertes eine Anzeigepflicht vor, um die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorschriften vorab prüfen zu können.

Die Aufsicht gemäß § 9 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 über sowie die Erteilung von Erlaubnissen für Spielhallen, Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher, soweit sie Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, sowie Wettvermittlungsstellen obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden.

Eine Abfrage bei den örtlichen Ordnungsbehörden hat ergeben, dass die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorgaben einschließlich der Regelungen zum Spielerschutz sowohl auf schriftlichem Wege als auch über Vor-Ort-Kontrollen erfolgt.

In Vor-Ort-Kontrollen, an denen in der Regel ein bis zwei Mitarbeitende der zuständigen Behörde teilnehmen, wird die Einhaltung des GlüStV 2021, des GlüStVAG M-V, der Spielverordnung (SpielV) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und weiterer Vorschriften geprüft. Diese Prüfung umfasst unter anderem

- die Beachtung der Sperrzeiten und Feiertage,
- die Dokumentation der Umsetzung des Sozialkonzeptes,
- das Vorhandensein von Aufsichtspersonal und aktueller Schulungsnachweise des Personals,
- die äußere Gestaltung der Einrichtung (Hinweise an Türen, äußeres Erscheinungsbild, Einsicht von außen, Werbung),
- die Übereinstimmung der Raumaufteilung mit der erteilten Erlaubnis,
- das Vorhandensein des Anschlusses an das Sperrsystem und gegebenenfalls Vorführung der Nutzung,
- die Einhaltung des Verbots unerlaubter Glücksspiele,
- die Einhaltung des Trennungsverbots von Glücksspielen,
- die Einhaltung des Internetverbots in der Einrichtung,

- die Einhaltung des Verbots von EC-Ausgabegeräte und Zahlungsdiensten
- die Einhaltung des Verbots der Kreditvergabe,
- die Einhaltung des Verbots der Gewährung von finanziellen Vergünstigungen (Rabatte/Boni);
- das Vorhandensein und die gute Sichtbarkeit von Pflichthinweisen auch zum Jugendschutz und Beratungsangeboten der Suchthilfe, von Informationsmaterial zum Spielerschutz; des Spielplans, des Wettprogramms beziehungsweis der Teilnahmebedingungen und weiterer spielrelevanter Informationen,
- bei Geld- und Warenspielgeräten die Einhaltung der technischen Vorgaben (Richtlinie TR 5.2), die Gültigkeit der Gerätezulassungen, die Einhaltung der maximal zulässigen Anzahl der Geldspielgeräte und der Abstandsregelungen,
- die Zulässigkeit der Abgabe von Speisen oder Getränken,
- die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes.

Vor-Ort-Kontrollen erfolgen anlassbezogen, in vielen Behörden auch regelmäßig mindestens ein- bis zweimal pro Jahr.

Daneben fordern die zuständigen Behörden regelmäßig oder anlassbezogen auf schriftlichem Wege Unterlagen von den Glücksspielanbietern ab. Dies erfolgt zum Beispiel im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis, bei Betreiberwechseln oder Hinweisen auf Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Berichte nach § 6 Absatz 2 Nummer 10 GlüStV, Schulungsnachweise des Personals, den Nachweis über den Anschluss an das Sperrsystem und Nachweise über die Zuverlässigkeit des Betreibers beziehungsweise des angestellten Personals.

Zudem erfolgt seitens der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde gemäß § 23 Absatz 3 GlüstV 2021 in regelmäßigen Abständen eine Übermittlung von statistischen Abfrage- und Zugriffsdaten auf die Sperrdatei zum Zwecke der Nutzungsüberwachung durch die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden.